

1975, Jan Thorbecke Verlag, 41 S., DM 16. — Der Beitrag von Johanne Autenrieth, *Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz* (S. 5—21), gibt die überarbeitete Fassung eines Vortrags wieder, den die Verfasserin 1963 auf dem 2. Internationalen Kongreß für ma. Kirchenrecht in Boston gehalten hat und der in dessen *Proceedings* 1965 erschienen ist. Bereits im 9./10. Jh. besaß man in Konstanz die wichtigsten kanonistischen Werke historischer und systematischer Ordnung, wie die *Collectio Dionysio-Hadriana*, die *Quesnelliana* und die *Collectio Vetus Gallica*. Der Investiturstreit bildete den Höhepunkt kirchenrechtlichen Interesses in Konstanz, wovon die Schwäbische Rezension der 74-Titel-Sammlung zeugt, und als Beispiel dieser Aktivitäten führt A. die Hs. Stuttgart HB VI 107 vor, die neben Schriften Bernolds von Konstanz eine Fülle kirchenrechtlichen Materials enthält, das zur Beurteilung der Streitfragen des Investiturstreits dienlich sein konnte. — In der Abhandlung von Raymund Kottje, *Kirchenrechtliche Interessen im Bodenseeraum vom 9. bis 12. Jahrhundert* (S. 23—41), werden die kanonistischen Werke in Konstanz mit denjenigen der Reichenau und St. Gallens verglichen. Im Unterschied zur Konstanzer Dombibliothek machten in beiden Klöstern die Bußbücher einen beträchtlichen Teil der kirchenrechtlichen Literatur aus. Mit ihnen befaßt sich K. in erster Linie und äußert die Vermutung, daß die Iren in St. Gallen das geistige Leben der Abtei doch nachhaltiger beeinflusst haben könnten, als man bisher anzunehmen geneigt war. D. J.

Jean Gaudemet, *Le pseudo-concile de Nantes*, *Revue de Droit Canonique* 25 (1975) S. 40—60, beschäftigt sich erneut mit den bei Mansi 18, 165—174, abgedruckten Kanones eines angeblichen Konzils von Nantes und bestätigt im wesentlichen die Ergebnisse der Forschungen von E. Seckel, P. Fournier und G. Le Bras. Danach stammen diese Kanones wohl aus einer vor 906, vermutlich noch im 9. Jh. angelegten apokryphen Sammlung, deren Autor Texte aus der Karolingerzeit, vor allem aus den *Capitula presbyteris data* Hinkmars von Reims und aus dem *Capitulum alterum* Theodulfs von Orléans, als Konzilsbeschlüsse von Nantes zusammenstellte. Regino von Prüm zog diese Sammlung dann in seinen *Libri duo de synodalibus causis* heran, und aufgrund seiner Angaben gelangten die Kanones schließlich in die Konzilienedition des L. Surius von 1567. Eine inhaltliche Analyse der Kanones zeigt, daß sie sich vor allem mit den Pflichten des Pfarrklerus und mit der liturgischen Ordnung beschäftigen; andere Probleme, die die karolingische Kirchengesetzgebung ebenfalls zu behandeln pflegt, etwa die Ausbildung der Geistlichen oder mit den Sakramenten zusammenhängende Fragen, treten dagegen merklich zurück. Wolfgang Stürner

Peter Brommer, *Ruotger von Trier und das Konzil von Agde (506)*, *Jb. f. westdt. LG* 3 (1977) S. 1—4, zeigt, daß eine Trierer Erzbischofsurkunde von 929 (Beyer, *Mittelrhein. UB* 1 Nr. 171) eine sachlich zutreffende Anspielung auf c. 45 von Agde enthält, und erwägt daher, ob Bestimmungen dieses Konzils auch auf einige Stellen des von Erzbischof Ruotger etwa 927 verkündeten Kapitulars eingewirkt haben. R. S.

Friedrich Lotter, *Ein kanonistisches Handbuch über die Amtspflichten des Pfarrklerus als gemeinsame Vorlage für den Sermo synodalis „Fratres presbyteri“ und Reginos Werk „De synodalibus causis“*, *ZRG Kan.* 62 (1976) S. 1—57, untersucht erneut die Beziehungen des nach 950 in das Mainzer Pontificale aufgenommenen *Sermo synodalis „Fratres presbyteri“* zu Reginos *„De synodalibus causis“* sowie zu den *Capitula synodica* I und II Hinkmars von Reims. L. hält es für wahrscheinlich, daß nicht — wie noch R. Amiet, *Une*